



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04804**  
Datum: 25.10.2022  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.10.2022	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur  
Beschlussvorlage „Anpassung Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2b UStG:  
Satzungen der Stadt Halle (Saale)“ (VII/2022/04656)**

### **Beschlussvorschlag:**

In den Satzungen, die der Beschlussvorlage als Anlagen 4 bis 10 beigefügt sind, wird abweichend vom Verwaltungsvorschlag die folgende Formulierung zur Ergänzung der Umsatzsteuerpflicht aufgenommen:

„Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ~~kommt zu den Gebühren noch die~~ **verstehen sich die Gebühren inkl. der** Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe ~~hinzu.~~“

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender

## **Begründung:**

Ab dem 01.01.2023 sind alle Leistungen der öffentlichen Hand umsatzsteuerpflichtig, sofern sie im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbracht werden. Damit unterliegen auf kommunaler Ebene bspw. Bestattungsgebühren ab 2023 der Umsatzsteuerpflicht, da diese ehemals hoheitliche Aufgabe mittlerweile zunehmend auch von privaten Anbietern übernommen wird. Anlass für diese Neuregelung bei der Umsatzsteuer ist die erforderliche Anpassung an europarechtliche Vorgaben im Sinne des Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität.

Dieser Änderungsantrag zielt darauf ab, dass die Umsatzsteuer in den Bereichen Sport, Kultur und Bildung sowie bei den Friedhofsgebühren nicht an die Nutzer\*innen und Vereine weitergegeben wird. Beide Gruppen sind derzeit mit multiplen Herausforderungen konfrontiert, die vielfach mit hohen finanziellen Mehrbelastungen verbunden sind. Da die Stadt Halle (Saale) über die Möglichkeit verfügt, zumindest einen Teil der anfallenden Mehrkosten im Wege des Vorsteuerabzugs vom Finanzamt zurückerstattet zu bekommen, sollten diese nicht auf die Nutzer\*innen abgewälzt werden.

Dazu kommt, dass die Gebührensatzungen von Stadtmuseum und Planetarium dem Stadtrat erst im Sommer 2021 bzw. im Frühjahr 2022 zum Beschluss vorgelegt wurden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum der erforderliche Hinweis auf die Umsatzsteuerpflicht nicht bereits zu diesem Zeitpunkt aufgenommen wurde.

Die übrigen drei Satzungen (Anlagen 1 bis 3) regeln Gebühren für Leistungen, die mehrheitlich von vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger\*innen genutzt werden, die die gezahlte Umsatzsteuer beim Finanzamt geltend machen können.